

II-6180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,  
 1012, Stubenring 1

21.10.930/45-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Puntigam und Kollegen, Nr. 2762/J vom 2. April 1992 betreffend Milchanlieferung des Wolfsberger Bezirkshauptmannes Arthur Traußnig

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament  
 1017 Wien

2751 IAB  
 1992-06-03  
 zu 2762 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegte - geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Puntigam und Kollegen vom 2. April 1992, Nr. 2762/J, betreffend Milchanlieferung des Wolfsberger Bezirkshauptmannes Arthur Traußnig, beehebe ich mich nach Befassung des Milchwirtschaftsfonds folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 MOG i.d.F. BGBl.Nr. 330/1988 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet werden, oder ebenso nach Z 4 der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 leg.cit., wer vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird. Das Strafausmaß ergibt

- 2 -

sich aus der Höhe des verkürzten zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages bzw. der zu Unrecht geleisteten Prämienvorauszahlung der freiwilligen Lieferrücknahmeprämie. Ein derartiger Betrag errechnet sich im vorliegenden Fall nicht, weil jene beiden Lieferanten, die Milch an Dr. Traußnig abgegeben haben, an der freiwilligen Lieferrücknahmearaktion teilnehmen und bei einer Rückzuordnung der Mengen ihre Richtmengenmonatstangenten noch immer unterliefern (bzw. nicht erstattungsfähige Guthaben aus den Vormonaten haben). Beide Lieferanten kommen zudem noch in den Genuss höherer monatlicher Prämienvorauszahlungen im Rahmen der Lieferrücknahme, weil sich die Vorauszahlungen an der Anlieferung orientieren (eine höhere Anlieferung ergibt in Summe eine höhere Prämie, da die Prämie je kg angelieferter Milch gewährt wird). Die Rückzuordnung ergab sohin weder einen verkürzten zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag noch einen zu Unrecht geleisteten Betrag im Rahmen der freiwilligen Lieferrücknahme, sondern im Gegenteil eine zusätzliche Prämienvorauszahlung im Rahmen der freiwilligen Lieferrücknahme. Aufgrund dieser vorliegenden Fakten wird derzeit die Auffassung vertreten, daß die Bauern durch die Fremdeinschüttung über Herrn Dr. Traußnig keine Verwaltungsübertretung begangen haben.

Zu den Fragen 2 und 6:

Der Milchwirtschaftsfonds hat den Fall Dr. Traußnig (sowie auch die anderen Anlaßfälle des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses G 227/90 u.a.) seit Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres in Evidenz. Alle Anlaßfälle wurden und werden Kontrollen im Hinblick auf das Zusammenpassen von Anlieferung und der am jeweiligen Betrieb vorhandenen Kuhzahlen unterzogen. Eine erste Kontrollmaßnahme bei Herrn Dr. Traußnig fand bereits am 29. Jänner 1991 statt, also noch vor dem Bekanntwerden dieser Affäre (Selbstanzeige vom 1. Februar 1992 - 1. Profil-Artikel vom 3. Februar 1992). Der Milchwirtschaftsfonds hatte im Rahmen seines Auftrages zum Vollzug des Marktordnungsge setzes auch die Richtigstellung der Monatsabrechnungen der involvierten Landwirte zu veranlassen. Eine Prüfung der Angelegenheit an Ort und Stelle fand am 6. und 7. Februar 1992 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und bei den landwirtschaftlichen Betrieben statt. Eine endgültige bescheidmäßige Erledigung erfolgt,

- 3 -

sobald die noch offenen Erhebungen durchgeführt sind. Eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist derzeit mangels Vorliegens eines verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestandes noch nicht erfolgt. Der Milchwirtschaftsfonds hat aber hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines allfälligen strafrechtlich strafbaren Tatbestandes auch mit der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Erhebungen gepflogen, die jedoch nach den dem Fonds zugekommenen Informationen keine Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung ergeben haben.

Zu Frage 3:

Da nach dem gegenwärtigen Stand der Erhebungen weder ein strafrechtlich noch ein verwaltungsstrafrechtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob die behauptete Anstiftung ein strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich strafbarer Tatbestand ist.

Zu Frage 4:

Da es sich um einzelbetriebliche Daten handelt, die im Zuge eines nach der Bundesabgabenverordnung abzuwickelnden Verfahrens ermittelt wurden, kann aus Gründen des Datenschutzes diese Frage nicht näher beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Beim Milchwirtschaftsfonds ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, da eine endgültige Beurteilung der Sachlage erst nach Ablauf des Milchwirtschaftsjahres 1991/92 möglich ist (insbesondere auch im Hinblick auf die endgültige Feststellung eines möglichen Schadensbeitrages und die damit eventuell gegebene verwaltungsstrafrechtliche Verfolgbarkeit der Handlungen). Der Milchwirtschaftsfonds führt daher in dieser Angelegenheit weiterhin unangemeldete Erhebungen durch, um festzustellen, ob die Gesamtmilchmenge mit der Liefermenge und den vorhandenen Kühen am Betrieb zusammenpaßt.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****A n f r a g e :**

1. Haben jene Bauern, die über den Betrieb des Bezirkshauptmannes von Wolfsberg, Arthur Traußnig, Milch an die Molkerei Wolfsberg geliefert haben, durch diese "Fremdeinschüttung" eine Verwaltungsübertretung begangen?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vom Milchwirtschaftsfonds ergriffen?
3. Wenn ja zu Frage 1, ist die Tatsache der im Profil Nr. 6/1992 behaupteten Anstiftung zu dieser Verwaltungsübertretung durch den Bezirkshauptmann von Wolfsberg, Arthur Traußnig, ein strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich strafbarer Tatbestand?
4. Wie war die Entwicklung der Milchlieferleistung des Betriebes des Bezirkshauptmannes von Wolfsberg, Arthur Traußnig, und jener Bauern, die Milch an den "Roggenhof" geliefert haben, im Wirtschaftsjahr 1991/92 monatlich?
5. Sind beim Milchwirtschaftsfonds oder bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg Verfahren in dieser Sache anhängig?
6. Welche Maßnahmen wurden seitens des Milchwirtschaftsfonds nach Bekanntwerden dieser Affäre gesetzt?